

Beschlüsse
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
nach § 35 SGB V

vom 26. August 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2009 (BAnz. Nr. 68 vom 07.05.2009) eine bestehende Festbetragsgruppe der Stufe 1 von „verschreibungsfrei“ in „verschreibungspflichtig“ umbenannt sowie durch Bekanntmachung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 119 vom 13.08.2009) eine Festbetragsgruppe der Stufe 2 gebildet.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 35 Abs. 3 SGB V die Festbeträge für diese zwei Festbetragsgruppen fest:

Festbetragsgruppe:

Butylscopolamin

3

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
parenterale Darreichungsformen verschreibungspflichtig Ampullen, Injektionsampullen	Wirkstärke (w) 16,37 Packungsgröße (pk) 5 Stück oder ml
	Festbetrag 1,94 Euro auf Apothekeneinkaufspreis-Ebene
	Regressionsgleichung $p = 0,098024985 \times w^{0,830826} \times pk^{1,000000}$ mit $pk = pki / pksp$

Festbetragsgruppe:

Antipsychotika, andere

1

Gruppenbeschreibung		Standardpackung	
Wirkstoff	Vergleichsgröße	Wirkstärkenvergleichsgröße (wvg = Wirkstärke : Vergleichsgröße)	1,4
		Packungsgröße (pk)	100 Stück
Paliperidon	5,5		
Risperidon	1,4		
orale Darreichungsformen		Festbetrag	50,43 Euro
verschreibungspflichtig		auf Apothekeneinkaufspreis-Ebene	
Filmtablette, Retardtablette, Schmelztablette, Lösung zum Einnehmen		Regressionsgleichung	
		$p = 0,006082989 \times wvg^{0,978847} \times pk^{1,036423}$	

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken- und Packungsgrößenkombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Apothekeneinkaufspreise für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf der Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert wird der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 Prozent und 8,10 Euro der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent hinzugerechnet. Dieses Ergebnis wird an den nächstmöglichen sich aus der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung ergebenden Apothekenverkaufspreis mit Mehrwertsteuer angeglichen. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit Mehrwertsteuer.

Die umgerechneten Festbeträge gelten vom 1. November 2009 an.

Die Beschlüsse des GKV-Spitzenverbandes und ihre Begründungen können beim

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Arzneimittel-Festbeträge
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Berlin, den 26. August 2009

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Voß